



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Mit Zustellungsurkunde

Geschäftsführung der
Windpark Stößen GbR
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue OT Alt-Tröglitz

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I

Genehmigung nach § 16 BImSchG

1

Auf der Grundlage der §§ 6, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nummer 1.6 der Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Windpark Stößen GbR
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue OT Alt-Tröglitz

vom 3. August 2006 (Posteingang am 8. August 2006, einschließlich der bis zum 19. April 2007 vorgelegten Änderungen und Ergänzungen) unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung von

3 Windkraftanlagen (WKA)

des Typs ENERCON E 126 mit einer Nennleistung von je 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 135 m und einem Rotordurchmesser von 127 m

auf den Grundstücken in 06667 Stößen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 2	Stößen	4	61
WKA 3	Stößen	4	77
WKA 4	Stößen	4	80/1

erteilt.

Halle, 29. Juni 2007

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
402.3.7-44008/06/56
Anl.-Nr. 20-338-001

Bearbeitet von:
Frau Tominski

Eveline.Tominski@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2529
Fax: (0345) 514-2512

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

2

Der Bescheid wird unter aufschiebenden Bedingungen erteilt.

3

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Errichtung und Betrieb der drei Windkraftanlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen durchzuführen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Errichtungsbeginns und der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Nach Errichtung der Windkraftanlagen sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen Gauß-Krüger Bessel mit Lagestatus 110 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
- 1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der drei Windkraftanlagen begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
(§ 79 Abs. 1 Bauordnung -BauO- LSA)

Sie erlischt ferner, wenn die drei Windkraftanlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurden.

- 1.6 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Bedingungen

2.1.1 Sicherheitsleistung

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windkraftanlagen, welche Gegenstand dieser Genehmigung sind, übergeben wird. (§ 35 Abs. 5 BauGB und § 77 Abs. 3 Bauordnung -BauO- LSA)

Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Absatz 2 und 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf die erste Anforderung an die Genehmigungsbehörde zahlt.

2.1.2 Die Höhe bzw. der Wert der erforderlichen Sicherheitsleistung wird auf [REDACTED] je MW installierter Leistung und somit bei einer Windkraftanlage mit 6,0 MW in Höhe von [REDACTED] und bei drei Windkraftanlagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

2.1.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde den Eingang der Rückbauverpflichtung bestätigt, das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Anerkennung schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung.

Wird vorher mit den Bauausführungen begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 BImSchG dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA untersagt werden.

Die Sicherheitsleistung ist bei dem für den Anlagenstandort zuständigen Amtsgericht, unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Die Kopie der Hinterlegungsurkunde ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

(§ 71 Abs. 3 Satz 2 Bauordnung Sachsen-Anhalt - BauO LSA)

Hinweise:

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde gibt die nicht verwertete Sicherheit spätestens nach Erfüllung der unter Punkt 2.2.1 bezeichneten Rückbauverpflichtung zurück. Bei Nichterfüllung zum jeweiligen Zeitpunkt, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten.

Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gelten die §§ 232 bis 240 BGB.

2.1.3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Beginn der Bauarbeiten zur Übernahme der nach § 6 BauO LSA erforderlichen Abstandsflächen die Eintragung als Baulast in das Baulastenverzeichnis (§ 87 Abs. 4 BauO LSA) vorgenommen wurde.

2.1.4 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen, die Standsicherheitsnachweise und die erforderlichen Ausführungszeichnungen vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurden, wenn diese die Prüfung durch einen Prüfenieur für Bau- statik veranlasst hat und das Ergebnis der Prüfung den Beteiligten schriftlich vorliegt.

Hinweis:

Liegt für den geplanten Anlagentyp eine Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde oder eine Typenprüfung eines Prüfamtes für Baustatik vor, ist die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und Ausführungszeichnungen nicht erforderlich.

2.2 Auflagen

- 2.2.1 Die Windkraftanlagen einschließlich aller Fundamente sind gemäß der Rückbauverpflichtung vom 03. August 2006 durch die Antragstellerin spätestens 3 Monate nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen, Bodenversiegelungen sind zu beseitigen und die Oberfläche ist wiederherzustellen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen, sofern von diesen nachfolgend Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- 2.2.2 Der Abschluss des Rückbaus und der Wiederherstellung der Oberfläche ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.3 Jede länger als drei Monate andauernde Stilllegung und die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Windkraftanlagen sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.4 Die Antragstellerin hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
(§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
- 2.2.5 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde von der Antragstellerin jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen.
(§ 81 Abs. 2 BauO LSA)

2.3 Denkmalschutzrecht

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist 3 Wochen zuvor dem Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt (LfA), Richard-Wagner-Straße 9-10, 06114 Halle (Saale) anzuzeigen.

Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LfA oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen.

Im Falle des Freilegens archäologischer Kulturdenkmale ist deren Dokumentation und Bergung zeitlich und finanziell durch die Antragstellerin zu gewährleisten.

(§ 14 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz -DenkmSchG LSA)

2.4 Vorbehalt

Sich aus den unter den Punkten 2.1.4 und 2.3 erhobenen Forderungen, Prüfungen und Nachweisen ergebende Auflagen bleiben vorbehalten.

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Geräuschemissionen

- 3.1.1 Der obere Vertrauensbereich_{90%} der Schallleistung jeder einzelnen Anlage darf den Pegel von 111,7 dB(A nicht überschreiten).
- 3.1.2 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der Windkraftanlagen ist der Stand der Technik zur Lärminderung (BImSchG § 5 (1) 2 in Verbindung mit den Punkten 2.5 und 3.1 b)

der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten. Insbesondere dürfen die Anlagengeräusche außerhalb des Nahbereiches von 300 m um die Windkraftanlagen keine tonalen und impulshaltigen Geräuschanteile enthalten.

- 3.1.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Windkraftanlagen, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist eine Messung des Schalleistungspegels einer Windkraftanlage entsprechend der Technischen Richtlinie vorzunehmen.
Die Schallimmission für die Immissionsorte IP G -Stößen, Seniorenwohnheim, IP T -Krauschwitz und IP W -Kistritz sind durch eine Ausbreitungsrechnung zu ermitteln.
- 3.1.4 Die Messung ist durch ein gemäß §§ 26 und 28 BImSchG anerkanntes Messinstitut durchführen zu lassen, das über ausreichende Erfahrungen bei der Schallmessung an Windkraftanlagen verfügt.
Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für das Gutachten zu übergeben.
- 3.1.5 Kann eine richtliniengerechte Schalleistungsmessung wegen der örtlichen Bedingungen nicht erfolgen, so ist nach Rückinformation mit der zuständigen Überwachungsbehörde eine Immissionsmessung an einem geeigneten Ersatzmessort oder eine Immissionsmessung an den Immissionsorten IP G Stößen und IP T Krauschwitz vorzunehmen.
Dabei wird die Messung am IP T -Krauschwitz ausgesetzt, bis auf einer der beiden im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Krauschwitz als "Allgemeines Wohngebiet" dargestellten Flächen eine Wohnbebauung erfolgt ist oder die Ermittlung der Schalleistung deutlich niedrigere Werte als 111,7 dB(A) für den oberen Vertrauensbereich ergeben hat.
- 3.1.6 Die Einzelheiten der Messung sind mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Messzeitpunkt mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
Die Behörde ist mindestens 3 Tage vor der Durchführung der Messung zu informieren.
- 3.1.7 Spätestens einen Monat nach Durchführung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde der Messbericht in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Zur Begrenzung des durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Schattenwurfes sind die Anlagen antragsgemäß mit Enercon-Schattenwurfabschaltungen auszurüsten.
Die Abschaltmodule sind entsprechend den konkreten örtlichen Verhältnissen so einzustellen, dass an keinem Einwirkort durch die beantragten die betriebenen Windkraftanlagen ausgehenden Schattenimmissionen weder auf mehr als 30 h/a (astronomisch) noch 30 min/d Schattenwurf erhöht werden.
Beim Einsatz von Schattenwurfmodulen, die meteorologische Parameter berücksichtigen, ist bei Sonnenschein mit einer Bestrahlungsstärke von $\geq 120 \text{ W/m}^2$ anstelle des vorgenannten ersten Wertes eine reale Beschattungsdauer von $\leq 8 \text{ h/a}$ einzuhalten.
- 3.2.2 Die Module müssen die realen Abschaltzeiten sowie die Daten zur Sonnenscheindauer und -intensität dokumentieren können.
Der Nachweis über die tatsächlichen Abschaltzeiten ist für mindestens ein Jahr aufzubewahren.

3.2.3 Der Einbau der Abschaltmodule ist vom Anlagenbetreiber in geeigneter Form (z. B. mit einer Bestätigung des Anlagenerrichters) spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen.
Gleichzeitig ist ein Protokoll über die durchgeführte Einregelung der Module vorzulegen, die nachweist, dass die o. g. Zeitanteile mit Schattenwurf nicht überschritten werden.

3.2.4 Die Module sind entsprechend der realen Ausdehnung und Orientierung der relevanten Schattenrezeptoren zu programmieren.
Für die speziell in der Schattenwurfprognose der Enercon GmbH (Bericht: 2006_041 vom 26. August 2006) genannten Immissionsorte und erforderlichenfalls für weitere benachbarte Punkte sind alle für die Programmierung der Abschaltanlage erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln und zu dokumentieren.

3.3 Betriebseinstellung

Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Windkraftanlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

(§ 5 Abs. 3 BImSchG)

4 Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

4.1 Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.

4.2 Gemäß § 2 Abs. 3 der BaustellV ist für die Baustelle bei gleichzeitiger oder nacheinander folgender Beschäftigung mehrere Arbeitgeber, bei Auftreten besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II dieser Verordnung oder bei Erfordernis einer Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV, ein Sicherheits- und Gesundheitsplan aufzustellen.

4.3 Bei Einsatz von Fremdfirmen bei der Errichtung der Anlage ist gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 8 eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten unter Beachtung des § 3 der BaustellV aufeinander abstimmt. Diese Person muss Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmen und deren Beschäftigten haben.

4.4 Personen, die am Standort arbeiten, oder Besucher, müssen gemäß § 3 Abs. 1, 2 und § 15 Abs. 2 ArbSchG geeignete Schutzausrüstungen tragen.

Das sind u. a. folgende Ausrüstungen:

- Schutzhelm,
- Schutzschuhe,
- Arbeitsschutzhandschuhe, Augenschutz und Gehörschutz bei Bedarf,
- Isoliermatten für elektrische Zwecke bei Bedarf,
- der Witterung angepasste Kleidung,
- Auffanggurte und Sicherheitsseile für das Besteigen der Windkraftanlage bzw. bei Höhenarbeiten,
- Geeignete Maske bei mechanischem Entfernen von Staub oder Vorkommen von Sprühnebel.

- 4.5 Bei Arbeiten an der Außenseite der Gondel sind gemäß § 9 ArbSchG alle Werkzeuge entweder am Auffanggurt oder an einem geeigneten Teil der Gondel ordnungsgemäß zu befestigen.
- 4.6 Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung in den Windkraftanlagen, wie z. B. Schutzhelmtragepflicht, Anlegen der Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der Windkraftanlage, evtl. Tragen von Gehörschutz, Außerbetriebnahme der Windkraftanlage vor Betreten der Gondel, ist gemäß § 4 ArbSchG im Bereich der Windkraftanlage anzubringen.

5 Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 4 Wochen vor Baubeginn sind der oberen Luftfahrtbehörde unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.7.30314-118/2003a folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für jede Windkraftanlage schriftlich bekannt zu geben:

- 1) Name des Standortes,
- 2) geografische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen), keine Gauß-Krüger-Koordinaten (Rechts-, Hochwert),
- 3) Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund),
- 4) Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN),
- 5) Hindernisbefeuern (ja oder nein),
- 6) Tagesmarkierung (ja oder nein),
- 7) Gefahrenfeuer (ja oder nein).

Die Fertigstellung ist der oberen Luftfahrtbehörde schriftlich anzuzeigen.

- 5.2 An jede Windkraftanlage ist die nachfolgend aufgeführte Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

5.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind jeweils weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der beantragten Höhe der 3 Windkraftanlagen ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragmast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragmast soll in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend angebracht werden.

5.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung hat aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisbefeuern jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach zu bestehen.

Hierbei muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt, in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, beleuchtet ist.

Bei Stillstand des Rotors bzw. bei Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung ist durch eine weitere Befeuerungsebene zu ergänzen, bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Die Befeuerungsebene soll ca. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach betrieben werden.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Ansonsten sind Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen ist.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Behelfskennzeichnung während der Bauzeit ist erforderlich. Die Behelfskennzeichnung soll an der höchsten Spitze der einzelnen Windkraftanlagenstandorte (z. B. Kran) so lange in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befeuerung eingeschaltet werden kann.

Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Ausfälle der Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 umgehend bekannt zu geben.

Die Veröffentlichung eines NOTAM ist auf 14 Tage befristet (beginnend vom Zeitpunkt der Meldung des Ausfalls). Danach wird das entsprechende NOTAM automatisch aus der Datenbank gelöscht.

Da der Ausfall der Befeuerung so schnell wie möglich zu beheben ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach spätestens 14 Tagen die Befeuerung wieder instand gesetzt ist. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, bitten wir ebenfalls um Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer.

- 5.3 Der Antragstellerin hat der oberen Luftfahrtbehörde eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

- 5.4 Änderungen zum Bauvorhaben sind der oberen Luftfahrtbehörde unter dem Aktenzeichen 307.5.7.30314-118/2003a unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.5 Der oberen Luftfahrtbehörde ist zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windkraftanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

6 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Bedingung

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn zur Sicherung der voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von **85.042,36 €** vorzulegen ist, die nach zufriedenstellender Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zurückgegeben wird.

Bezogen auf die Windkraftanlagen 2, 3 und 4 entspricht dies einer Sicherheitsleistung in der nachfolgend angegebenen Höhe und den nachfolgend angegebenen Ersatzmaßnahmen:

Windkraftanlagen (WKA)

Bruttobetrag

WKA Nr. 2

- naturschutzfachlicher Umbau, Trafohaus Goldschau (E3),
- dreireihige Feldhecke als südliche Abgrenzung der ehemaligen Deponiefläche Tongrube Stößen (E8)

WKA Nr. 3

- naturschutzfachlicher Umbau Wasserturm Cauerwitz (E4),
- Bepflanzung Feldweg B 180 - Gewerbegebiet Görtschen (E6),
- Bepflanzung Feldweg am Kurzberg (E7),

WKA Nr. 4

- Abriss und Entsiegelung Silo Döschwitz (E1),
- Ortsrandeingrünung Stadt Stößen (E5).



Die Sicherheitsleistung ist bei dem für die Antragstellerin zuständigen Amtsgericht, unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen. Die Kopie der Hinterlegungsurkunde ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gelten die §§ 232-240 BGB.

6.2 Auflagen

- 6.2.1 Für den mit der Errichtung der drei Windkraftanlagen entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft hat die Antragstellerin entsprechend der im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 21. Juni 2005 sowie der im 1. Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 13. Mai 2006 enthaltenen Eingriffsbilanzierung Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf einer Gesamtfläche von 30.900 m² durchzuführen. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:
- Abriss und Entsiegelung Silo Döschwitz (E1),
 - naturschutzfachlicher Umbau Trafohaus Goldschau (E3),
 - naturschutzfachlicher Umbau Wasserturm Cauerwitz (E4),
 - Ortsrandeingrünung Stadt Stößen (E5),
 - Bepflanzung Feldweg B 180 - Gewerbegebiet Görtschen (E6),

- Bepflanzung Feldweg am Kurzberg (E7),
 - Bepflanzung (dreireihige Feldhecke) als südliche Abgrenzung der ehemaligen Deponiefläche Tongrube Stößen (E8)
- sind spätestens ein Jahr nach Beginn der Errichtung der Windkraftanlagen zu realisieren.

Die vollständige und fristgerechte Umsetzung der festgelegten Maßnahmen ist der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen.

Hinweis:

Die Pflicht der Berichterstattung endet bei Erreichen des Kompensationszieles.

6.2.2 Zur konkreten Umsetzung der notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist vor Errichtung der ersten Windkraftanlage zwischen dem betreffenden Grundstückseigentümer, dem Burgenlandkreis und der Antragstellerin ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen abzuschließen.

Der Vertrag und/oder das Einverständnis der Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sind bis Errichtungsbeginn dem Landesverwaltungsamt vorzulegen.

IV

Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Windpark Stößen GbR hat mit Datum vom 3. August 2006 (Posteingang am 8. August 2006) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG für vier Windkraftanlagen auf den Grundstücken in Stößen beantragt. Mit Schreiben vom 10. Mai 2007 beantragte die Windpark Stößen GbR die Erteilung der Genehmigung für die Standorte der Windkraftanlagen Nr. 2, 3 und 4, da für den Standort der Windkraftanlage Nr. 5 nach wie vor Genehmigungshemmnisse vorliegen.

Der beantragte neue Anlagentyp ENERCON E126 ist eine technische Weiterentwicklung des genehmigten Typs ENERCON E112. Die technischen Veränderungen beziehen sich auf die Verlängerung der Flügel bzw. den Rotorkreisdurchmesser sowie auf die damit verbundene Änderung der Naben- und Bauwerkshöhe. In Verbindung damit stehen technische Veränderungen am Turm sowie der Fundamentstellfläche.

Der Typ ENERCON E126 ist als Neuentwicklung eine dreiflügelige, getriebelose Windkraftanlage mit luvseitig angeordnetem Rotor. Gegenüber dem genehmigten Typ E 112 wird die Flügellänge erhöht, um bei gleichen Windgeschwindigkeiten unterhalb der Nennleistung ein höheren Energiegewinn zu erzielen.

Der Rotordurchmesser beträgt 127 m und die Rotordrehzahl ist im Bereich von 5 min⁻¹ bis 12 min⁻¹ regelbar.

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagen bzw. Anlagenteile:

drei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E126

Technische Daten:

- | | |
|---------------------|--|
| - Nennleistung: | je 6 MW |
| - Nabenhöhe: | 135 m |
| - Gesamthöhe: | 198,5 m |
| - Blattanzahl: | 3 |
| - Blattlänge: | 60,5 m |
| - Rotor: | |
| • Rotordurchmesser: | 127 m |
| • Typ: | Luvläufer mit aktiver Blattverstellung |

- Generator: direktgetriebene geregelte ENERCON Synchronmaschine
- Turm: Fertigteilbetonturm (Betonfertigteilstegmente) einschließlich Personenaufzugskorb und zertifizierte Steigschutzleiter
- turmintegrierte Trafostation.

2 Genehmigungsverfahren

Für die zu ändern beantragten Anlagen war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, genehmigungsbedürftig nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 9.1.1.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Gew AIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden bzw. Träger öffentlich-rechtlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, an der Prüfung des Vorhabens beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referate Immissionsschutz/Gentechnik/Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz, Bauwesen, Verkehrswesen, Raumordnung/Landesentwicklung,
- Burgenlandkreis,
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd,
- Verwaltungsgemeinschaft Wethautal für die Stadt Stößen,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd,
- Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, Bereich Straßenbau und -betrieb,
- envia Netzservice GmbH,
- Vattenfall Europe Transmission GmbH,
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation (Dienstleistungsunternehmen der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH und der Verbundnetz Gas (VNG) AG),
- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH,
- Deutsche Telekom AG,
- Bundesnetzagentur.

3 Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 11 und 12 des UVPG

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für Windfarmen mit 20 oder mehr Windkraftanlagen (Anlage 1, Nr. 1.6.1) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen bzw. der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung erreicht oder überschritten werden und/oder gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern nach § 12 UVPG relevant sind.

Die Auswirkungen bzw. die Umweltverträglichkeit dieser Windfarm auf die einzelnen Schutzgüter wurden bereits im Rahmen des vorangegangenen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs ENERCON - 112 eingehend untersucht (Genehmigung vom 20. Januar 2006, Az. 46.32-44008/03/33 Anl. Nr. 20-338-001).

Die Standorte der beantragten Windkraftanlagen befinden sich im Südraum des Landes Sachsen-Anhalt in der Gemarkung Stößen (Landkreis Burgenlandkreis - BLK). Das Untersuchungsgebiet (UG) weist eine Fläche von 164.745 ha auf. Es sind Flächen des BLK, des Landkreises (LK) Weißenfels, des LK Merseburg-Querfurt, des Saale-Holzlandkreises und des LK Altenburger Land im Freistaat Thüringen sowie der Landkreise Borna und Leipziger Land im Freistaat Sachsen betroffen.

Am Standort wurden in den benachbarten ehemaligen Windeignungsgebieten 16 HAL 7 (Osterfeld/Stößen) und 19 HAL 12 (Gröbitz/Krauschwitz/Nessa/Prittitz) insgesamt 71 Windkraftanlagen errichtet bzw. genehmigt.

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie wurde festgestellt, dass die größte Betroffenheit das Schutzgut Landschaftsbild aufweist und der Einfluss der hohen Windkraftanlagen auf die Avifauna mit Sicherheit vorhanden ist, jedoch bei 71 bereits bestehenden Anlagen die Auswirkungen von zusätzlichen vier bzw. drei Windkraftanlagen keine besonders erheblichen Veränderungen der bestehenden Verhältnisse bzw. Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind und keine Gesundheitsgefahren sowie erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr.: 2006_041) der ENERCON GmbH vom 16. August 2006 ist festzustellen, dass an allen Immissionsorten der obere Vertrauensbereich der Prognose die entsprechend TA Lärm (Punkt 3.2.1, Abs. 3) zulässigen Werte nicht überschreitet.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die beantragte Änderung, in Summe mit der Geräuschimmissionsvorbelastung im Einwirkungsbereich des Vorhabens, an der jeweils nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere erhebliche Belästigungen durch Geräusche, verursacht werden.

Hinsichtlich des Schattenwurfs zeigt die entsprechende Schattenwurfprognose für die Gesamtbelastung des Schattenwurfes eine Überschreitung der für die Erheblichkeit dieser Immissionen herangezogenen Belastungswerte an einzelnen Schattenrezeptoren.

Deshalb war es erforderlich, die Begrenzung des möglichen Schattenwurfes durch den Einsatz des Enercon-Schattenwurfmodules durch Nebenbestimmungen festzulegen.

Das Vorhaben stellt gemäß § 18 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher hat der Verursacher die durch den Eingriff zerstörten Funktionen der Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wiederherzustellen (§ 13 Abs. 1 NatSchG LSA).

Die Vorhabensträgerin hat zur Umsetzung dieser Verpflichtung einen Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 13. Mai 2006 vorgelegt, in dem eine Eingriffsbewertung im unmittelbaren Untersuchungsgebiet, u. a. die Vorkehrungen zur Eingriffsminimierung, -vermeidung sowie für den Ersatz dargestellt sind. Ein Ausgleich des Eingriffs am Eingriffsort kann durch die Vorhabensträgerin nicht realisiert werden, da in räumlicher Nähe des Eingriffsortes kaum noch geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu erwerben waren. Dennoch ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 3 S. 1 NatSchG LSA war es insofern erforderlich, eine Sicherheitsleistung zu fordern.

Im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des UVPG (§ 3e Abs.1 Punkt 2. i. V. m. Anlagen 1 u. 2 UVPG) wurde festgestellt, dass durch die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich war.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG ist diese Entscheidung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. März 2007 und ortsüblich in der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, der die Gemarkung Stößen zugeordnet ist.

4 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgeschriebenen Nebenbestimmungen (Abschnitt III dieses Bescheides) sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind und dass die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen keine unzulässigen Einwirkungen auf die Beschäftigten, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen wird.

Dem Antrag der Windpark Stößen GbR wird daher stattgegeben.

5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder ob zur Erfüllung eine Einbindung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erforderlich ist. Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzustellen:

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für die Änderung bzw. den Beginn der Errichtung und die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

5.2 Bauordnungs- und Planungsrecht

5.2.1 Bauordnungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2)

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert aufgrund des § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Demnach ist die Änderung entsprechend den Antragsunterlagen und der nachgereichten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung sowie unter Berücksichtigung der unter III Nr. 2 aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen auszuführen.

Gemäß Änderungsantrag sollen die Windkraftanlagen an jeweils nur geringfügig verschobenen Standorten östlich der Stadt Stößen in einer Reihe von Nord nach Süd errichtet werden. Östlich der beantragten Anlagen verläuft in etwa 300 m Entfernung parallel zu den Windkraftanlagen die Autobahn BAB 9 (München-Berlin).

Der beantragte Standort der geplanten Windkraftanlagen in der Gemarkung Stößen im Burgenlandkreis grenzt unmittelbar nördlich in der Gemarkung Prittitz, Landkreis Weißenfels, an die bereits vorhandene Windfarm „Nr. 19 HAL12 Gröbitz/Krauschwitz/Nessa/Prittitz“ und befindet sich somit zwischen den beiden ausgewiesenen Windeignungsgebieten „Nr. 16 HAL7 Osterfeld/Stößen“ und „Nr. 19 HAL12 Gröbitz/Krauschwitz/Nessa/Prittitz“ - Weißenfels Süd, östlich der Stadt Stößen, in einer Entfernung zur nächstgelegenen zu schützenden Bebauung von etwa 1 150 m. Östlich des beantragten Vorhabens verläuft in einer Entfernung von ca. 300 m die Bundesautobahn BAB 9.

Die Flurstücke liegen demnach im Außenbereich und die Baumaßnahme ist planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Bei der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ist zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB und den sonstigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Die beabsichtigte Maßnahme erfüllt die Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Danach sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausrei-

chende Erschließung gesichert ist und sie darüber hinaus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen.

Darüber hinaus wird nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Mit Schreiben vom 16. August 2006 wurde die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal gebeten, das Einvernehmen nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 BauGB einzuholen. Diesbezüglich hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2006 einen entsprechenden Beschluss gefasst, so dass die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal mit Schreiben vom 09. Oktober 2006 das gemeindliche Einvernehmen für die Stadt Stößen erteilt hat.

Nach § 35 Abs. 5 BauGB wird für Windkraftanlagen als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung gefordert, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Außerdem fordert § 71 Abs. 3 Nr. 2 der BauO LSA für bauliche Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass Interessen an einer Folgenutzung der baulichen Anlage nicht bestehen, u. a. bei Windkraftanlagen, die Erteilung der Genehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.

Diese Anforderungen wurden unter Abschnitt III Nr. 2 als aufschiebende Bedingungen im Bescheid aufgenommen.

Eine weitere Genehmigungsvoraussetzung stellt die Sicherung der Abstandsflächen bzw. die Baulasteintragung dar. Nach § 6 Abs. 1 BauO LSA sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Nach § 6 Abs. 2 BauO LSA dürfen sich Abstandsflächen auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden. Die öffentlich-rechtliche Sicherung kann gemäß § 82 BauO LSA mittels Baulasteintragung in das Baulastenverzeichnis erfolgen.

Die erforderlichen Baulasteintragungen zur Sicherung der Abstandsflächen sind für das beantragte Vorhaben bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Antrages nicht erfolgt. Die Antragstellerin hat die entsprechenden Verpflichtungserklärungen der jeweiligen Grundstückseigentümer vorgelegt, so dass keine Gründe vorliegen, die einer Baulasteintragung entgegenstehen. Daher war im Genehmigungsbescheid die Baulasteintragung mittels aufschiebender Bedingung anzuordnen.

Mit Hinblick auf die Standsicherheit benachbarter Windkraftanlagen wird in der Regel davon ausgegangen, dass gemäß Windenergie-Erlass vom 03. Mai 2002 als Orientierungshilfe bei weniger als 5 * Rotordurchmesser durch Luftwirbel Auswirkungen auf die Standsicherheit zu erwarten sind.

Mit Schreiben vom 16. April 2007 wurde aufgrund des vorgelegten Turbulenzgutachtens festgestellt, dass bei den gewählten Anlagenabständen die Auslegungswerte der Turbulenzintensität an den betrachteten Windkraftanlagen eingehalten werden.

Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise ist nach § 65 Abs. 3 BauO LSA erforderlich, sofern nicht eine nach § 65 Abs. 4 Satz 2 BauO LSA bezeichnete Typenprüfung vorgelegt wird. Daher war für den Fall, dass die Prüfberichte zur Standsicherheit es erfordern, ein Auflagenvorbehalt aufzunehmen.

Mit Bezug auf den Auflagenvorbehalt liegt gemäß § 12 BImSchG, für den Fall, dass die Prüfberichte zur Standsicherheit dies erfordern, das Einverständnis der Antragstellerin mit Schreiben vom 10. Mai 2007 vor.

5.2.2 Planungsrecht

Die Prüfung der beantragten Änderung durch das Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und Landesentwicklung in Abstimmung mit der regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat zunächst ergeben, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar wäre, da die Windkraftanlagen

nicht in einem ausgewiesenen Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie errichtet werden sollen.

Zwischenzeitlich wurden im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle die Standorte der beantragten Windkraftanlagen als Windeignungsgebiete aufgenommen.

Andere Planungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

1. Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die beantragten Windkraftanlagen sind raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend.

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus:

- der besonderen Dimension der Anlagen
 - Nennleistung: 6 MW
 - Nabenhöhe: 135 m
 - Rotordurchmesser: 127 m
 - Gesamthöhe: 198,5 m
- der von den Rotoren überstrichenen Fläche von ca. 5 ha
- der Tages- und Nachtkennzeichnung (Lichtmarkierung zur Kennzeichnung als Luftfahrt-hindernis)
- den Standorten der Windkraftanlagen.

Im Umfeld des beantragten Vorhabens ist bereits eine Vielzahl von Windkraftanlagen vorhanden.

2. Landesplanerische Feststellung

Im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) ist für den betrachteten Planungsraum das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Weißenfels/Stößen“ (Ziffer 3.3.4) festgelegt.

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig.

Eine Beeinträchtigung der Wasserressource für die Trinkwasserversorgung ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Des Weiteren ist im Bereich des Planungsraumes in der zeichnerischen Darstellung des LEP LSA die Schienenverbindung mit Landesbedeutung „Artern-Naumburg-Teuchern“ dargestellt. Die Trasse verläuft zwischen den Standorten der Windkraftanlagen Nr. 3 und Nr. 4. Eine Beeinträchtigung der Schienenverbindung durch das geplante Vorhaben ist aufgrund des Abstandes der Standorte aus raumordnerischer Sicht nicht erkennbar.

Gemäß dem Ziel der Raumordnung des LEP-LSA Ziffer 3.5 a sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Eignungsgebiete sind Gebiete für bestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie dienen der planvollen Konzentration von Windkraftanlagen.

Als Träger der Regionalplanung hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 29. März 2001 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle beschlossen.

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle und weiterer hierzu gefasster Beschlüsse hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Ziel der Konzentration von Windkraftanlagen in Eignungsgebieten konsequent verfolgt wird. Um dem Ziel einer nachhaltigen, geordneten Entwicklung des Raumes zu entsprechen, wurden Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten festgelegt (Ausschluss- und Abstandsregelungen), die auch fortlaufend entwickelt wurden. Der Kriterienkatalog stellt somit das Grundgerüst einer gesamtträumlichen Planungskonzeption für die Ausweisung der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle dar.

Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle weist nördlich der beantragten Windkraftanlagen (ca. 1 km Entfernung) das Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie Nr. 14 „Weißenfels Süd“ mit einer Flächengröße von ca. 700 ha aus. Der Vorschlag der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, dieses Eignungsgebiet in Richtung Süden auf den östlichen Teil der Gemeinde zu erweitern, wurde aufgegriffen und im EG 10 vom 12. Dezember 2006 als Eignungsgebiet ausgewiesen.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die beantragte Maßnahme die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt und zu genehmigen ist, da öffentliche Belange dem nicht entgegen stehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben darüber hinaus den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widerspricht.

5.2.3 Denkmalschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 2)

Das zu bebauende Areal ist Bestandteil eines archäologischen Flächendenkmals (ausgedehnter Steinzeitlicher Siedlungsplatz).

Bei Erdarbeiten besteht die Möglichkeit, dass archäologische Funde oder Befunde freigelegt werden. Dem Landesamt für Archäologie muss Gelegenheit gegeben werden, baubegleitend einen Archäologen oder eine archäologische Fachkraft für das Vorhaben zu benennen und zu stellen, so dass sich unter Punkt 2.3 die Festlegung der Frist ergab.

Die Entscheidung beruht auf § 14 Abs. 9 DenkmSchG, wonach alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern zu dokumentieren sind, was hier stellvertretend für die Antragstellerin durch das Landesamt für Archäologie zu erfolgen hat.

Insofern war ebenfalls für den Fall, dass archäologische Funde es erfordern, ein Auflagenvorbehalt aufzunehmen.

Das Einverständnis der Antragstellerin für die Aufnahme des Vorbehaltes liegt mit Schreiben vom 10. Mai 2007 vor.

5.3 Immissionsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 3)

5.3.1 Schallschutz

Als Schalleistung für diesen Typ wird vom Hersteller Enercon GmbH ein Pegel von 110 dB(A) eingeschätzt. Dieser Wert kann wegen der getriebelosen Bauweise der Windkraftanlagen, der erfolgten Vermessung der Schalleistung des Vorgängermodells E 112 mit 6,0 MW Nennleistung ($L_{wa} = 104,9$ dB(A)) - der Schalleistungspegel für die 4,5 MW-Variante der E 112 wurde im entsprechenden Genehmigungsverfahren durch die Firma Enercon GmbH mit 107 dB(A) geschätzt) als plausibel angesehen werden.

Der kürzeste Abstand zwischen der Bebauung in Stößen und der nächstgelegenen beantragten Windkraftanlage beträgt etwa 1.150 m. Die östlich der BAB gelegenen Immissionsorte in Krauschwitz und dem Ortsteil Kistritz sind von der jeweils nächstgelegenen beantragten Anlage etwa 1.400 m bzw. > 1.150 m entfernt.

An allen von den beantragten Windkraftanlagen betroffenen Immissionsorten (IO) besteht durch die hohe Verkehrsbelastung (83.000 Kfz/d) auf der BAB 9 eine starke Fremdbelastung (TA Lärm, Punkt 2.4). Für den südlichen Stadtrand von Stößen gilt dies analog zusätzlich für die Bundesstraße B 180. Dies ist insbesondere für die Bewertung der Immissionswerte in der Nachtzeit zu berücksichtigen. Für das Wohngebiet am Südrand der Stadt Stößen ist wegen

der unmittelbaren Grenzlage zu den benachbarten Gewerbegebieten und der Lage zur B 180 eine Gemengelagenzuschlag (TA Lärm, Punkt 6.7) angemessen.

Für die Stadt Stößen und die östlich der Autobahn (BAB) gelegene Gemeinde Krauschwitz mit den Ortsteilen Kistritz, Reußen und Krößuln bestehen rechtskräftige Flächennutzungspläne.

Entsprechend dem Flächennutzungsplan der Stadt Stößen ist das gemäß der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) als Wohnbauflächen (W) dargestellte Gebiet am Ostrand der Stadt Stößen mit einem Seniorenheim als maßgeblichen Immissionsort (IO - TA Lärm, Punkt 2.3) zu betrachten. Für die Gemeinde Krauschwitz sind dies analog die im Flächennutzungsplan als "allgemeines Wohngebiet" (WA) ausgewiesenen Gebiete im Norden von Krauschwitz und im Nordosten des Ortsteiles Kistritz.

Der Immissionsrichtwert (IRW) nachts beträgt für die Gebiete gemäß TA Lärm Punkt 6.1 d) 40 dB(A).

Da die Schallemissionen von Windkraftanlagen praktisch nur von der Windgeschwindigkeit und vom Anlagentyp abhängen, gleichzeitig aber die Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechend der TA Lärm nachts um 15 dB(A) geringer sind als zur Tagzeit, ist hier nur die Untersuchung der Schallimmission zur Nachtzeit erforderlich. In der Tagzeit befinden sich deshalb keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich (s. TA Lärm, Punkt 2.2) der beantragten Windkraftanlagen.

In der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr.: 2006_041) der ENERCON GmbH vom 16. August 2006 wurden die Immissionen in der Umgebung der Windfarm an insgesamt 24 Punkten untersucht. Dabei wurde das alternative Berechnungsverfahren entsprechend Ziffer 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil: 2 ..." (Oktober 1999) angewendet, dass zu sicheren Ergebnissen führt. Weiterhin wurde entsprechend der Empfehlung des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) die meteorologische Korrektur nicht berücksichtigt.

Als Vorbelastung wurden alle 71 betriebenen bzw. genehmigten Windkraftanlagen in der nördlich gelegenen Windfarm Prititz/Gröbitz und der südwestlich gelegenen Windfarm Osterfeld/Stößen berücksichtigt, obwohl die untersuchten Punkte nicht gleichzeitig in Bezug zu den beiden genannten Windfarmen in Mitwindrichtung liegen können.

Derzeitig liegen drei Vermessungen des Schalleistungspegels entsprechend der FGW-Richtlinie (Fördergesellschaft Windenergie e. V.) für den Typ Enercon E 70 E4 (2,0 MW) vor; insgesamt sind 15 Anlagen dieses Typs in den betroffenen Windfarmen eingesetzt. Mit einem Mittelwert von 101,8 dB(A) und der sehr geringen Produktstandardabweichung σ_p von nur 0,2 dB(A), die beide niedriger sind als die im vorangegangenen Genehmigungsverfahren für die E 112 vorsorglich eingesetzten Werte, ergibt sich aufgrund dessen ein geringerer Wert für den oberen Vertrauensbereich der Vorbelastung.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose ist festzustellen, dass an allen Immissionsorten der obere Vertrauensbereich der Prognose für die Gesamtbelastung die zulässigen Werte entsprechend TA Lärm (Punkt 3.2.1, Abs. 3) nicht überschreitet.

Die beantragten Windkraftanlagen sind daher aus schallschutzrechtlicher Sicht auch nachts bei Einhaltung des oberen Vertrauensbereiches_{90%} des Schalleistungspegels von maximal 111,7 dB(A) genehmigungsfähig. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die getroffenen sicheren Ansätze und wegen der bestehenden hohen Fremdbelastung durch den Verkehr.

Da der obere Vertrauensbereich der Prognose die zulässigen Werte (s. TA Lärm, Punkt 3.2.1 Abs 3) ausschöpft, wurde ein Messnachweis in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Ein bis zur Messung geltender schallreduzierter Nachtbetrieb wird nicht als Bedingung festgesetzt, da nach der Sachlage eine erhebliche Belästigung durch Schallimmissionen nicht zu erwarten ist.

Mit Bezug auf Immissionen durch Infraschall sind an den Immissionsorten ebenfalls keine relevanten Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Aus Sicht des Schallschutzes ergeben sich insofern keine Bedenken gegen die beantragte Änderung.

5.3.2 Optische Immissionen

Die von den Rotoren der Windkraftanlagen beim Betrieb der Anlage hervorgerufenen rotierenden Schatten werden allgemein als Immissionen im Sinne des BImSchG betrachtet. Eine bindende gesetzliche Regelung oder eine Verwaltungsvorschrift dazu besteht nicht.

Im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens werden deshalb die vom LAI (Länderausschusses für Immissionsschutz) zur Anwendung empfohlenen „Hinweise zur Ermittlung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen - (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ in der aktuellen Fassung vom 13. März 2002 herangezogen. In den Hinweisen wird für die Windkraftanlagen der bisher üblichen Baugrößen (140 m Gesamthöhe) von einer effektiven Einwirkweite des Schattens von 1.300 m ausgegangen.

Auch die „Gutachterliche Stellungnahme“ für den Landtag NRW hält erst bei einer Unterschreitung dieses Abstandes von Windkraftanlagen zu den Einwirkorten eine Prüfung im Einzelfall für geboten.

Entgegengesetzt zu diesen Einschätzungen wird in der hier im Verfahren vorgelegten Schattenwurfprognose nach dem 20 %-Verdeckungskriterium mit wesentlich größeren Einwirkweiten gerechnet. Für den Anlagentyp E-126 beispielsweise wird bei einer Nabenhöhe von 135 m, einer Blattlänge von 60,5 m und den Blattbreiten, Maximum: 6,35 m und bei 90 % Blattlänge: 2,3 m, mit einer Einwirkweite von etwa 2.950 m gerechnet. Diese Prognose ist damit als sehr sicher anzusehen.

Entsprechend den LAI-Hinweisen werden als Maß für die Erheblichkeit von Schattenimmissionen die Werte von 30 h/a für die astronomische Beschattungsdauer und 8 h/a für die tatsächliche Beschattungsdauer angesehen. Die tägliche Beschattungsdauer sollte 30 min nicht überschreiten.

Die entsprechende Schattenwurfprognose zeigt für die Gesamtbelastung des Schattenwurfes eine Überschreitung der für die Erheblichkeit dieser Immissionen herangezogenen Belastungswerte an einzelnen Schattenrezeptoren. Deshalb wurde als Nebenbestimmung die Begrenzung des möglichen Schattenwurfes durch den Einsatz des Enercon-Schattenwurfmodules festgesetzt.

Darüber hinaus müssen die Module die realen Abschaltzeiten sowie die Daten zur Sonnenscheindauer und -intensität dokumentieren können, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen.

Die in der Anfangsphase der Windenergienutzung bei Windkraftanlagen aufgetretenen, störenden Lichtblitze durch Reflexionen des Sonnenlichtes an den stark reflektierenden Rotoren (der sogenannte Disko-Effekt) werden heute nach dem Stand der Technik durch den Einsatz von nicht reflektierenden Farben mit einem geringen Glanzgrad wirksam minimiert.

5.3.3 Elektromagnetische Strahlung

Die Ableitung der gewonnenen Elektroenergie erfolgt im aus Stahlbeton bestehenden Turm, der keine relevanten Emissionen elektromagnetischer Strahlung zulässt.

Die möglichen Emissionen durch die Trafos, Erdkabel (1 m tief verlegt) und das Umspannwerk sind nach Untersuchungen der Metronix GmbH* sehr eng lokal begrenzt und wären somit allenfalls für ständig dort Beschäftigte von Bedeutung. Weder in der Nähe der Leitungen, noch im Umspannwerk befinden sich jedoch ständige Arbeitsplätze.

Gefährdungen und Belästigungen für Menschen durch elektromagnetische Strahlung der beantragten Windkraftanlagen und die zugehörigen Erschließungskabel sind somit ausgeschlossen.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind damit nicht erforderlich und angemessen.

5.3.4 Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 BImSchG

Bei der beantragten Änderung ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Windfarm nicht hervorgerufen werden und

* Metronix GmbH, Neue Knochenhauerstr. 5, 38100 Braunschweig
Modellhafte Vermessungen der Emissionen und Immissionen von technischen Quellen elektrischer und magnetischer Felder im Großraum Magdeburg im Frequenzbereich: 0 - 30 kHz

auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Antragstellerin erfüllt werden.

Durch die Anlage entstehen beim bestimmungsgemäßen Betrieb keine Abfälle, so dass die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 ebenfalls erfüllt sind.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Die Antragstellerin hat die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergehenden Pflichten erfüllen wird.

5.4 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 4)

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zum beantragten Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen keine Einwände.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit ergeben sich aus den Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen gemäß BaustellV, den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (ArbSchG), den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen.

5.5 Luftverkehrsrecht (Abschnitt III, Nr. 5)

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen.

Mit einer Gesamthöhe der Windkraftanlagen von 198,5 m über Grund (max. 436,5 m über NN) wird die in § 14 Abs. 1 LuftVG genannte Höhenbeschränkung von 100 m über Grund überschritten, so dass eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung durch die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich ist.

Aus diesem Grunde wurde im Vorfeld dieser Zustimmung eine gutachtliche Stellungnahme bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch die obere Luftfahrtbehörde gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG beantragt.

Da die obere Luftfahrtbehörde eine Veröffentlichung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis im Lufthandbuch veranlassen muss, wurde im Ergebnis der luftverkehrsrechtlichen Prüfung und auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der DFS unter Berücksichtigung der örtlichen zivilen luftverkehrlichen Infrastruktur die luftrechtliche Zustimmung mit Auflagen erteilt.

5.6 Naturschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 6)

In Verbindung mit der Höhe des ursprünglich beantragten neuen Anlagentyps wurde für die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) um den geplanten Windkraftanlagenstandort ein 20-km-Radius um den geplanten Windkraftanlagenstandort als Untersuchungsraum einbezogen, um aus der neuen Anlagenhöhe resultierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstiger Schutzgüter hinreichend zu erfassen.

In der UVS wurden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter untersucht und ausführlich beschrieben.

Obwohl im Zuge der avifaunistischen Bestandserfassungen und Mehrfachbeobachtungen im unmittelbaren Untersuchungsgebiet der Anlagen, u. a. Vorkommen des Rotmilans (*Milvus milvus*) und im „Dechantsholz“ „Krössulner Holz“, „Osterholz“, „Nautschketal“ und „Wald Stößener Berg“, Brutplätze nachgewiesen wurden und der unmittelbare Lebensraum auch durch die Jagd-, Suchflüge im Nahbereich den Standort der geplanten Windkraftanlagen tangiert, konnten gemäß UVS keine negativen Auswirkungen auf die Bestände festgestellt werden.

Mit Bezug auf die Barrierewirkung von Windkraftanlagen wurde davon ausgegangen, dass das unmittelbare Untersuchungsgebiet kein signifikantes Zuggebiet für Vögel darstellt und die geplanten Windkraftanlagen keine akuten Zugbarrieren, auch nicht in kumulativer Wirkung mit den vor Ort bereits vorhandenen Windkraftanlagen, bilden.

Vom direkten Wirkbereich der geplanten Anlagen (4.000 m) ist kein Naturschutzgebiet oder NATURA 2000-Gebiet direkt betroffen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen regelmäßig mit Eingriffen in den Naturhaushalt und insbesondere in das Landschaftsbild verbunden ist, so dass auch das beantragte Vorhaben den Eingriffstatbestand nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 NatSchG LSA erfüllt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Als Eingriff kommt insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen aller Art in Betracht.

Liegt naturschutzrechtlich ein Eingriff vor, ist der Vorhabenträger verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot - § 20 Abs. 1 NatSchG LSA) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ausgleich/Ersatz - § 20 Abs. 2 NatSchG LSA).

Da ein adäquater Ausgleich des Eingriffs nicht möglich ist, war es notwendig, Ersatzmaßnahmen gemäß § 20 Abs.2 NatSchG LSA in dem vom Eingriff betroffenen Raum zu entwickeln.

Der Vorhabenträger hat im Nachtrag der Umweltverträglichkeitsstudie vom 13. Mai 2006 die vom Eingriff betroffenen Schutzgüter mit dem sich daraus ergebenden Kompensationsbedarf bzw. die Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung und die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen dargestellt.

Die hier gemachten Ausführungen zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes entsprechen im Wesentlichen dem Erkenntnisstand der Naturschutzbehörde.

Die geplanten Ersatzmaßnahmen E1 bis E8 sind in Art und Umfang geeignet, die zerstörten Funktionen zu kompensieren.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf einer Gesamtfläche von 30.900 m² durchgeführt. Die Kosten für die Realisierung dieser Maßnahmen (mit Bezug auf die Windkraftanlagen Nr. 2, 3, 4) betragen [REDACTED]

Die Sicherheitsleistung (selbstschuldnerische Bankbürgschaft) ist bei dem für den Anlagenbetreiber zuständigen Amtsgericht, unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Aufgrund der unter Punkt 6 Abschnitt III erhobenen Bedingungen und Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass alle erforderlichen Festlegungen getroffen wurden, um die Kompensation der Eingriffsfolgen in angemessener Zeit sicherzustellen, um somit auch den Erfolg der durchzuführenden Maßnahmen nachhaltig zu sichern.

6 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1

Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO lfd. Nr. 87.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

7 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin am 13. Juni 2007 informiert worden und erhielt damit gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung.

V

Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende, behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG, insbesondere die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA), ein.
- 1.2 Diese Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht ein.
(§ 13 BImSchG)
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage(n) während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (sind).
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.
Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
(§ 18 BImSchG)
- 1.4 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlagen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.5 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
(§ 15 Abs. 1 BImSchG)

- 1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). (§ 16 Abs. 1 BImSchG)
- 1.8 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2 Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

Beim Inverkehrbringen einer Windkraftanlage (Besitzübertragung) müssen die anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) einschließlich der Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. GPSGV) eingehalten sein. Das gilt gemäß der gegenwärtigen Rechtslage auch beim Inbetriebnehmen einer Windkraftanlage nach einer wesentlichen Veränderung.

Neue und wesentlich veränderte Windkraftanlagen werden von der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37/EG) erfasst.

3 Wasserrechtliche Hinweise

- 3.1 Das Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten von einer nicht nur unbedeutenden Menge in ein oberirdisches Gewässer, in ein Kanalisationsnetz oder in den Untergrund ist gemäß § 173 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und dem § 8 der VAWs LSA unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist der Eigentümer bzw. der Betreiber der Anlage.

Bei derartigen Schadensfällen hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Schädigung oder Gefährdung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

- 3.2 Der Umgang mit sämtlichen zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Anforderungen und Hinweise aus den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern sowie mit allen notwendigen Schutzvorkehrungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

- 3.3 Gemäß § 2 WG LSA ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

- 3.4 In diese zu beachtende Sorgfaltspflicht, ist somit auch die Vermeidung einer möglichen Grundwassergefährdung durch Baufahrzeuge und Maschinen (auslaufende Kraft- und Schmierstoffe) einzubeziehen.

- 3.5 Die rechtlichen Bestimmungen des § 163 WG LSA sind entsprechend zu beachten.

4 Abfallrechtliche Hinweise

- 4.1 Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit Abfällen sind gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften, hier das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsnormen und Verordnungen einzuhalten.

- 4.2 Nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) hat sich jeder, der

auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes nicht hervorgerufen werden.

5 Hinweise der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)

Bei Anfragen zur Netzwirtschaft ist der Bearbeiter Herr Schmidt, Tel. 03445/751-224 Ansprechpartner.

6 Hinweis der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation

6.1 Die GDMcom ist vorliegend als von der
- Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) und
- VNG - Verbundnetz Gas AG (VNG)
beauftragtes Dienstleistungsunternehmen und handelt namens und in Vollmacht der EVG und VNG.

6.2 Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, ist es erforderlich, die GDMcom zu informieren bzw. zu beteiligen.

6.3 Bei Anfragen zum Vorhaben ist folgende **Registrier-Nr.: 03479/05/00-EVG** anzugeben; Ansprechpartner ist Frau Ute Hiller, Tel. 0341/3504-461.

7 Hinweise der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

7.1 Das beantragte Vorhaben ist unter folgender Nummer registriert:
Registrier-Nr.: 06-00803.

Bei Rückfragen bzw. weiteren Anfragen zum Vorhaben ist immer diese Registrier-Nr. anzugeben.

7.2 Da der Anlagenbestand der MITGAS GmbH ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, besteht Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma.

8 Hinweise der Deutschen Telekom AG

8.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Telekommunikationslinie, diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet ist. Daher wird schon bei der Festlegung der Standorte empfohlen, einen ausreichenden Abstand zu den Anlagen der Telekom zu berücksichtigen. Das sind in der Regel mindestens 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und den Telekommunikationslinien.
(Die Übersichtsbestandpläne der Telekommunikationsanlagen wurden der Windpark Stößen GbR mit Schreiben vom 22. Mai 2007 übergeben.)

8.2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationseinrichtungen vermieden werden.

9 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und i.V.m.

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 170 - 172 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO),

- den §§ 62 - 65 BauO LSA,
 - den §§ 1, 19 und 32 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG),
 - der Zuständigkeitsverordnung für das Luftverkehrsrecht (Luft-ZustVO),
 - den §§ 18 und 20 NatSchG LSA
- sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage derzeit folgende Behörden zuständig:

- a) das **Landesverwaltungsamt**, Willy-Lohmann-Straße 07, 06114 Halle (Saale)
- als obere Bauaufsichtsbehörde,
 - als obere Luftfahrtbehörde,
 - als obere Raumordnungsbehörde,
 - als obere Immissionsschutzbehörde,
 - als obere Naturschutzbehörde,
- b) das **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd**, Dessauer Straße 104 06118 Halle
für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der **Burgenlandkreis**, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg als
- untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt),
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Land- und Forstwirtschaftsbehörde,
 - Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in Halle, Thüringer Straße Nr. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

Tominski
Tominski



Anlage 1

Antragsunterlagen

1 Antrag der Windpark Stößen GbR vom 03. August 2006 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	Formular-Nr.	Blattzahl
1	Antrag auf Genehmigung		
1.1	Anschreiben vom 04.08.2006		1
1.2	Antrag auf Genehmigung (Deckblatt) vom 03.08.2006		1
1.3	Inhaltsverzeichnis		1
1.4	Antragsverzeichnis	0	4
1.5	Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG vom 03.08.2006	1	3
1.6	Antrag nach § 67 BauO LSA - Baugenehmigung (§ 63 BAuO LSA) vom 03.08.2006		2
1.7	Anlage zum Antrag nach § 67 BauO LSA (Eigentümer der Flurstücke)		1
1.8	Übersicht der Standorte		1
1.9	Kurzbeschreibung der Anlage		1
1.10	Zeichnerische Darstellung der Standorte		1
1.11	Topografische Karte (Lageplan), Maßstab 1:25 000		1
1.12	Topografische Übersichtskarte, Maßstab 1:10 000		1
1.13	Vorläufiger Lageplan WEA Nr. 2, 3, 4, 5 ENERCON E 126; Maßstab 1:2 500		4
1.14	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	2.1	1
1.15	Betriebseinheiten	2.2	1
1.16	Technische Hauptdaten		1
1.17	Darstellungen - Übersicht Betonturm 131m/Gondelübersicht E-126		2
1.18	Turmbeschreibung		2
1.19	Fundamentbeschreibung		1
1.20	Netzanbindung		1
1.21	BImSchG - Verminderung von Emissionen (Schall-, Schatten)		3
1.22	Funktionsweise und Sicherheitstechnik		2
1.23	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz		1
1.24	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen		1
1.25	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung		1
1.26	Abfallmengen nach IB-WEA Typ E-126		1
1.27	Angaben zu der Abfallmenge bei der Errichtung einer E-126 Windenergieanlage mit Fertigteilbetonturm		1
1.28	Abfallentsorgung		1
1.29	Schalleleistungspegel E-126		3
1.30	Rohbaukosten E 126/135 m Nabenhöhe / Flachgründung		1
1.31	Erklärung zur Rückbauverpflichtung vom 03.08.2006		4
2	Angaben zur Einzelfalluntersuchung nach §§ 3a und 3c UVPG		
2.1	Anschreiben vom 20.07.2006		2
2.2	Deckblatt - Ergänzende Unterlagen vom 20.07.2006		1
2.3	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach §§ 3a und 3c UVPG		3
2.4	Erläuterungen zum Formblatt		
2.5	Ergänzender Text zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3a und 3c UVPG		1
2.6	Inhaltsverzeichnis		1
2.7	Vorwort/Merkmale		8
2.8	Topografische Übersichtskarte, Maßstab 1:10 000		1

2.9	Vorläufiger Lageplan WEA Nr. 2, 3, 4, 5 ENERCON E 126; Maßstab 1:2 500		4
2.10	Sonderauswertung aus der Liegenschaftskarte, Ersatzmaßnahme E8, Maßstab 1:2.000		1
2.11	Anlage 1 - Technische Hauptdaten		1
2.12	Anlage 2 - Darstellungen - Übersicht Betonturm 131m/ Gondelübersicht E-126		2
2.13	Anlage 3 - Turmbeschreibung		2
2.14	Anlage 4 - Fundamentbeschreibung		1
2.15	Anlage 5 - Netzanbindung		1
2.16	Anlage 6 - BImSchG - Verminderung von Emissionen (Schall und Schatten)		3
2.17	Anlage 7 - Funktionsweise und Sicherheitstechnik Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz		
2.17.1	Funktionsweise und Sicherheitstechnik		2
2.17.2	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz		1
2.17.3	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen		1
2.17.4	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung		1
2.18	Anlage 8 - Abfallmengen und Entsorgung		3
2.18.1	Abfallmengen nach IB-WEA Typ E-126		
2.18.2	Angaben zu der Abfallmenge bei der Errichtung einer E-126 Wind- energieanlage mit Fertigteilbetonturm		
2.18.3	Abfallentsorgung		
2.24	Anlage 9 - Schalleistungspegel E-126 bei reduzierter Nennleistung		3
2.25	Anlage 10 - Rohbaukosten E 126/135 m Nabenhöhe		1
2.26	Anlage 11 - 1. Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 13.05.2006		27

- 2 **Nachtrag vom 18. August 2006**
Kostenübernahmeerklärung (öffentl. Bekanntmachung)
- 3 **Nachtrag vom 18. August 2006**
WKA-Tabelle
- 4 **Nachtrag vom 22. August 2006**
Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 16. August 2006
- 5 **Nachtrag vom 22. August 2006**
Modifizierungsanzeige
- 6 **Nachtrag vom 25. August 2006**
Kostenübernahmeerklärung
(für gutachterl. Stellungn. der Deutschen Flugsicherung GmbH)
- 7 **Nachtrag vom 17./18. Oktober 2006**
Schattenwurfkalender/Schattenwurfintensität
- 8 **Nachtrag vom 24. Oktober 2006**
Ergänzende Aussagen zum Baurecht
- 9 **Nachtrag vom 06. November 2006**
Auszug aus der Liegenschaftskarte/Visualisierung
- 10 **Nachtrag vom 15. Dezember 2006**
Ergänzende Aussagen zum Naturschutzrecht

- 11 Nachtrag vom 09. Januar 2007**
Auszug aus der Liegenschaftskarte (Lagepläne mit Unterschrift) und Kopien
- 12 Nachtrag vom 16. Februar 2007**
Aufstellung Baugrundstücke/Baulastgrundstücke; Verträge/Bestätigungen
- 13 Nachtrag vom 19. April 2007**
Gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung (April 2007)
- 14 Nachtrag vom 10. Mai 2007**
Korrektur der Antragsunterlagen
- 15 Nachtrag vom 23. Mai 2007**
Korrektur

Anlage 2

Rechtsquellenverzeichnis

Sofern in diesem Bescheid nicht explizit dargestellt, gelten für in der Kurzform zitierte Rechtsvorschriften die folgenden vollständigen Zitate und aktuellen Fundstellen:

- AbfG LSA** - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)
- Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 367)
- ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434)
- ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 28. Februar 1997 (GVBl. LSA S. 422), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes G vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 167)
- BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- BauNVO** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- BauO LSA** - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
- BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416, 3438)
- BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180, 3184)
- 4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623)

- 9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- FFOG** - Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), geändert Artikel 88 des Gesetzes vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 552)
- FStrG** - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I 1953, 903), neugefasst durch Bek. vom 20. Februar 2003 I 286; geänd. durch Art. 3 G vom 22. April 2005 I 1128
- GPSG** - Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, ber. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 (33) des Gesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2014)
- 9. GPSGV** - Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. GPSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3759, 3815)
- KrW-/AbfG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2825)
- LEP-LSA** - Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23. August 1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2005 (GVBl. LSA S. 550)
- LPIG** - Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 804)
- LuftVG** - Luftverkehrsgesetz in der Neufassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
- Luft-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Luftverkehrsrecht vom 2. November 1998 (GVBl. LSA S. 465), geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 710)
- NatSchG LSA** - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- Ökokonto-Verordnung** - Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24)
- ROG** - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, 2852)
- StGB** - Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513)

- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316, 3320)
- UVPVwV** - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. S. 669)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492)
- VwKostG** - Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 4 (9) des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868)
- VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 (8) des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)
- WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)
- WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756)
- ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)